

VERORDNUNG (EG) Nr. 2189/96 DER KOMMISSION

vom 14. November 1996

zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wirdDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der
Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durch-
führungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor
Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1875/96 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse
Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert
werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt
werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den
Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der
genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraumszur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen
sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorüberge-
hend ausgesetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von
Milcherzeugnissen des KN-Codes 0406 wird für den Zeit-
raum vom 15. bis 20. November 1996 ausgesetzt.(2) Den eingereichten Anträgen, für die ab 15.
November 1996 Lizenzen für Erzeugnisse des KN-Codes
0406 erteilt werden müßten, wird stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 28. 9. 1996, S. 36.